

## Wahlordnung des Stiftungsrates

### **§ 1 Wahl von Stiftungsratsmitgliedern**

Die Wahl über eine vollwertige Mitgliedschaft wird nach Ablauf des Gaststatus von einem Jahr durchgeführt. Dafür ist es notwendig, dass der Gast bis zu einem Monat vor der Wahl bei dem Stiftungsratsvorsitz einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Stiftungsrat stellt. Der Antrag wird mit der Einladung zur Stiftungsratssitzung verschickt. Falls in der Sitzung aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit keine Wahl stattfinden kann, wird die Wahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Somit kann eine Lücke zwischen dem Gaststatus und der vollwertigen Mitgliedschaft entstehen.

Die Vorbereitung der Wahl liegt bei dem Stiftungsratsvorsitz. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand als unberührte Person. Die Wahl findet geheim statt. Die offene Auszählung wird von zwei Personen durchgeführt und die Wahlzettel anschließend vernichtet. Der Stiftungsrat muss einstimmig über eine vollwertige Mitgliedschaft entscheiden.

Eine Wahl ist auch bei Abwesenheit des Gastes möglich. In diesem Fall würde der Stiftungsratsvorsitz den Gast über den Ausgang der Wahl informieren und bei einer Aufnahme in den Stiftungsrat fragen, ob der Gast die Wahl annimmt.

### **§ 2 Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern**

Zwei Monate vor Ablauf der Wahlzeit eines Stiftungsratsmitglieds wird eine Wahl zur möglichen Wiederwahl durchgeführt. Dafür ist es notwendig, dass sich das betroffene Stiftungsratsmitglied bis zu zwei Wochen vor der Wahl bei dem Stiftungsratsvorsitz meldet, ob Interesse an einer Wiederwahl besteht oder das Stiftungsratsmitglied mit dem Ende der Wahlzeit aus dem Stiftungsrat ausscheiden möchte.

Die Vorbereitung der Wahl liegt bei dem Stiftungsratsvorsitz. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand als unberührte Person. Das betroffene Stiftungsratsmitglied darf selber nicht wählen. Die Wahl findet geheim statt. Die offene Auszählung wird von zwei Personen durchgeführt und die Wahlzettel anschließend vernichtet. Der Stiftungsrat muss mit einer einfachen Mehrheit über die weitere Mitgliedschaft entscheiden. Bei einer Stimmengleichheit ist keine Wiederwahl erfolgt, da keine Mehrheit erreicht werden konnte.

Eine Wahl ist auch bei Abwesenheit des betroffenen Stiftungsratsmitgliedes möglich. In diesem Fall würde der Stiftungsratsvorsitz das Stiftungsratsmitglied über den Ausgang der Wahl informieren und bei einer Wiederwahl fragen, ob das Stiftungsratsmitglied die Wahl annimmt.

### **§ 3 Wahl des (stellvertretenden) Stiftungsratsvorsitz**

Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wird die anstehende Wahl im Stiftungsrat angekündigt. Bis zu einem Monat vorher kann sich jedes Stiftungsratsmitglied bei dem Stiftungsratsvorsitz melden, um sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Die Wahlliste wird mit der Einladung zur Stiftungsratssitzung 14 Tage vorher verschickt.

Die Kandidaten müssen am Wahltag anwesend sein. Bei einem Ausfall kann der Kandidat beantragen, dass die Wahl verschoben wird. Der Stiftungsrat entscheidet am Wahltag, ob die

Wahl verschoben wird. Ebenso muss der Stiftungsratsvorsitzende bzw. deren Stellvertreter, deren Amt nicht zur Wahl steht, anwesend sein. Ansonsten kann eine Wahl nicht durchgeführt werden.

Die Vorbereitung der Wahl liegt bei dem Stiftungsratsvorsitz bzw. deren Stellvertreter, dessen Amt nicht betroffen ist. Wenn sich nur ein Stiftungsratsmitglied zur Wahl aufstellen lässt, gibt es die Möglichkeit auf dem Stimmzettel „Ja“ oder „Enthaltung“ anstelle eines Namens anzukreuzen. Vor der Wahl kann jeder Kandidat ein Plädoyer von fünf Minuten halten. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand als unberührte Person. Die Wahl findet geheim statt. Die offene Auszählung wird von zwei Personen durchgeführt und die Wahlzettel anschließend vernichtet. Der Stiftungsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit bei mehreren Kandidaten wird die Wahl wiederholt. Eine Stichwahl wird zwischen den führenden Kandidaten entschieden. Falls anschließend weiterhin eine Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter, deren Amt nicht zur Wahl steht. Bei einer Stimmgleichheit bei einem Kandidaten ist der Kandidat nicht gewählt, da keine Mehrheit erreicht werden konnte.

#### **§ 4 Abwahl**

Eine Beschwerde muss schriftlich mit konkretem Tatbestand beim Stiftungsratsvorsitz bzw. Stellvertretung eingereicht werden. Die Beschwerde wird anonym dem Stiftungsrat vorgestellt und dieser entscheidet, ob der Tatbestand eine Abwahl legitimieren würde. Die betroffene Person wird vom Stiftungsrat angehört. Anschließend wird ein Beschluss über eine mögliche Abwahl durchgeführt, wobei die betroffene Person von der Wahl ausgeschlossen ist.

Die Vorbereitung der Wahl liegt bei dem Stiftungsratsvorsitz. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand als unberührte Person. Falls die Abwahl den Vorstand selbst betrifft, wird die Wahl von jeweils einem Vertreter aus dem Stiftungsratsvorsitz und dem Vorstand durchgeführt. Die Wahl findet geheim statt. Die offene Auszählung wird von zwei Personen durchgeführt und die Wahlzettel anschließend vernichtet. Eine Abwahl wird durch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen rechtskräftig.

Eine Abwahl ist auch bei Abwesenheit der betroffenen Person möglich. In diesem Fall würde der Stiftungsratsvorsitz die Person über den Ausgang der Wahl informieren.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung wurde auf der Sitzung am 02.08.2024 beschlossen und ist seitdem in Kraft. Sie kann mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Änderungen sind ab dem Beschluss gültig.